

Bahnhofstrasse 22
4622 Egerkingen

Preisblatt I – Industrie *ohne Energieliefervertrag*

(Gültig ab 1. Januar 2025)

Kunden mit einem Bezug elektrischer Energie in Mittelspannung

Netznutzungspreise (exkl. MWSt) Einheitstarif

Wirkenergie Hochtarif	1.75 Rp./kWh	
Wirkenergie Niedertarif	1.75 Rp./kWh	
Leistung in kW	11 .43 CHF	pro Monat
Grundgebühr	50.00 CHF	pro Monat

Zusätzliche Kosten und Bestimmungen

- Konzessionsabgaben an die Gemeinde 0.30 Rp./kWh
 - Förderabgaben Bund (KEV & Schutz der Gewässer und Fische) 2.30 Rp./kWh
 - Systemdienstleistungen SDL der Swissgrid 0.55 Rp./kWh
 - Stromreserve Bund 0.23 Rp./kWh
 - *Total Abgaben* *3.38 Rp./kWh*
-
- Die Ablesung der Zählerstände erfolgt monatsweise
 - Rechnungsstellung (inkl. MWSt): monatsweise
 - Die Verrechnung der Leistung basiert auf dem gemessenen Monatsmaximum (15min-Werte)

Allgemeine Bestimmungen der Elektrizitätsversorgung Egerkingen (EVE)

- Tarifstruktur:
Einheitstarif für die Netznutzung. Jede bezogene Kilowattstunde kostet gleich viel.
- Der Energiebezug wird in der Regel über eine einzige Messstelle gemessen. Bezieht eine Kundin/ein Kunde Energie über mehrere Messstellen, so werden diese gesondert verrechnet.
- Die Grundgebühr beinhaltet die Auslesung der Messapparate, Plausibilitätsprüfung, Datenbereitstellung, Abrechnung sowie techn. Überwachung der Mess- und Steuerapparate und wird pro Messstelle und auf den Abrechnungszeitraum pro Rata verrechnet.
- Die Mess- und Steuerapparate werden von der EVE kostenlos zur Verfügung gestellt. Diese sind im Eigentum der EVE.
- Zusätzliche Leistungen in Zusammenhang mit der Energieverrechnung entgegen der Bestimmungen aus den Preisblättern werden je nach Aufwand verrechnet.
- Der Blindenergieanteil darf höchstens 50% des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauchs betragen. Die darüber hinaus gemessene Blindenergie wird 4.0 Rp./kVarh verrechnet.
- Das Rechtsverhältnis der EVE zu einer Kundin/einem Kunden entsteht mit dem Anschluss an das Verteilnetz oder mit dem erstmaligen Bezug von Strom.
- Für Forderungen der EVE für Kosten, die nach der Kündigung eines Rechtsverhältnisses sowie bei leerstehenden Mieträumen und unbenützten Anlagen anfallen, ist – soweit nicht andere dafür aufkommen – die Hauseigentümerschaft der EVE gegenüber haftbar.
- Die vorübergehende Nichtbenützung von elektrischen Anlagen entbindet nicht von der Bezahlung von allfälligen Forderungen aus dem Rechtsverhältnis.
- Eigentums- und Mieterwechsel, Adress- und Namensänderungen sind unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels der EVE schriftlich zu melden.
- Die vorstehenden Preise treten ab dem 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzen die bisher gültigen Preise.
- Es gelten die aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Reglement für die Netzbenutzung und die Lieferung elektrischer Energie) der EVE.